

Sie können die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über folgende Direktwahlnummern und E-Mail-Adressen erreichen:

Hauptsitz Crossen an der Elster

Zentrale VG

Gemeinschaftsvorsitzender	Herr Bierbrauer bierbrauer@vg-hes.de	036693/470-23
Geschäftsleitender Beamter	Herr Altner altner@vg-hes.de	036693/470-14
Sekretariat		036693/470-12
Fax		036693/470-22

Hauptamt

Leiterin	Frau Baas baas@vg-hes.de	036693/470-24
SB Kita / Amtsblatt	Frau Seidler seidler@vg-hes.de	036693/470-27
SB Personal / Fortbildung	Frau Gründonner gruendonner@vg-hes.de	036693/470-15
SB Personal / Friedhöfe	Herr Jankowski jankowski@vg-hes.de	036693/470-18
SB Ordnungsamt / Kultur	Frau Kertscher kertscher@vg-hes.de zusätzlich mobil	036693/470-25 0155/66 35 74 31

Meldebehörde

Frau Pommer pommer@vg.hes.de	036693/470-19
---------------------------------	---------------

Finanzen

Leiterin	Frau Kutscher kutscher@vg-hes.de	036693/470-30
Stellv. Leiterin / SB Kämmerei	Frau Prüger prueger@vg-hes.de	036693/470-31
SB Kämmerei / Steuern	Frau Zillich zillich@vg-hes.de	036693/470-33
SB Kämmerei	Frau Klaumünzner klaumuenzner@vg-hes.de	036693/470-32
Kassenleiter	Herr Dämmrich daemmrigh@vg-hes.de	036693/470-35

Bauamt

Stellv. Leiter / SB Bauamt	Herr Trübger truebger@vg-hes.de	036693/470-21
SB Bauamt / Feuerwehr	Herr Stelmasik stelmasik@vg-hes.de	036693/470-28
SB Bauamt	Frau Baufeld baufeld@vg-hes.de	036693/470-36

Kontaktbereichs-beamter Herr PHM Korbanek 0152/ 07 63 93 14

Klubhaus Crossen Frau Meißgeier 036693/24 87 27

Außenstelle Schkölen

Sekretariat / DGHS / Barkasse Frau Rose
rose@vg-hes.de 036694/403-11

Hauptamt

Stellv. Leiter Herr Köhler
koehler@vg-hes.de 036694/403-26

SB Ordnungsamt, zusätzlich mobil 0155/66 35 74 32

SB Versicherungen Frau Pätzold
paetzold@vg-hes.de 036694/403-25

SB Allg. Verwaltung Frau Voigt
voigt@vg-hes.de 036694/403-18

Fax 036694/403-20

Meldebehörde Frau Spörl
spoerl@vg-hes.de 036694/403-16

Bauamt

Leiterin Frau Hauschild
hauschild@vg-hes.de 036694/403-15

SB Bauamt Frau Herrmann
herrmann@vg-hes.de 036694/403-24

Kontaktbereichs-beamter Herr PHM Bauer 0152/07 67 19 81

Internetadresse der VG Heide-land-Elstertal-Schkölen

E-Mail: info@vg-hes.de
Internetseite: www.vg-hes.de



Aktuelle Stellenausschreibungen finden Sie unter:

www.vg-hes.de/jobs

Nächster Redaktionsschluss

Mittwoch, den 05. März 2025, 15.00 Uhr
(bitte unbedingt beachten)

Nächster Erscheinungstermin

Freitag, den 14. März 2025

Zustellreklamationen

richten Sie bitte telefonisch, unter Nennung Ihrer vollständigen Adresse, an Tel.: 03677 205031 oder schriftlich per E-Mail: post@wittich-langewiesen.de



Impressum

Amtsblatt der VG „Heide-land-Elstertal-Schkölen“
Herausgeber: VG „Heide-land-Elstertal-Schkölen“ **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21 **Verantwortlich für amtlichen Teil:** Herr Bierbrauer, Gemeinschaftsvorsitzender und die Bürgermeister der 6 Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft und der Stadt Schkölen **Verantwortlich für nichtamtlichen Teil:** LINUS WITTICH Medien KG, Ilmenau **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Martina Ulke, erreichbar unter Tel.: 01 75 / 5 95 16 98, E-Mail: m.ulke@wittich-langewiesen.de **Verantwortlich für den Anzeigenteil:** Yasmin Hohmann – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise:** monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 3,50 € (inkl. Porto und gesetzlicher MwSt.) beim Verlag bestellen. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

Wir gratulieren

... im Monat März

Crossen an der Elster

13.03. zum 70. Geburtstag Herr Weinberg, Heinrich
24.03. zum 70. Geburtstag Frau Langner, Gabriele

Hartmannsdorf

06.03. zum 70. Geburtstag Herr Möller, Rüdiger

Heide-land, OT Königshofen

20.03. zum 70. Geburtstag Frau Gebhard, Marlies

Heide-land, OT Thiemendorf

25.03. zum 85. Geburtstag Frau Reim, Margot

Schkölen

03.03. zum 85. Geburtstag Herr Boczaga, Ehrenfried

08.03. zum 70. Geburtstag Frau Heinze, Ursula

10.03. zum 80. Geburtstag Frau Heiner, Edelgard

16.03. zum 70. Geburtstag Herr Rechenberger, Rolf

Kämmeritz

20.03. zum 70. Geburtstag Frau Heiner, Ellen

Rockau

16.03. zum 90. Geburtstag Frau Bergk, Ingrid

Walpernhain

01.03. zum 75. Geburtstag Frau Löbel, Gudrun



Amtliche Bekanntmachungen

Verwaltungsgemeinschaft

Wahlbekanntmachung

1.

Am 23. Februar 2025 findet die **Wahl zum 21. Deutschen Bundestag** statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2.1.

Die Gemeinde Crossen an der Elster bildet einen Wahlbezirk. Der Wahlraum wird in 07613 Crossen an der Elster, Hauptstraße 12 - Klubhaus Crossen eingerichtet.

2.2.

Die Gemeinde Hartmannsdorf bildet einen Wahlbezirk. Der Wahlraum wird in 07613 Hartmannsdorf, Dorfgemeinschaftshaus, Am Raudabach 1, eingerichtet.

2.3.

Die Gemeinde Heide-land ist in folgende 7 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk	Abgrenzung des Wahlbezirks	Lage des Wahlraums (Straße, Hausnummer, Zimmer)
01	OT Buchheim	Bürgerhaus, Ortsstr. 19, 07613 Heide-land
02	OT Etdorf	Ortsbüro, Hauptstr. 2, 07613 Heide-land
03	OT Großhelmsdorf	Versammlungsraum Feuerwehr, Gösener Str., 07613 Heide-land
04	OT Königshofen	Heidetreff, Am Sportplatz, 07613 Heide-land
05	OT Lindau Rudelsdorf	Feuerwehrvereinshaus, Lindenstr. 29, 07613 Heide-land
06	OT Thiemendorf	Dorfgemeinschaftshaus, Ahlendorfer Str. 32, 07613 Heide-land
07	OT Törpla	Bürgerbegegnungsstätte Zum Rittergut 7, 07613 Heide-land

2.4.

Die Gemeinde Rauda bildet einen Wahlbezirk. Der Wahlraum wird in 07613 Rauda, Am Schulberg 2 - Gemeindebüro, 07613 Rauda eingerichtet.

2.5.

Die Stadt Schkölen ist in folgende 7 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk	Abgrenzung des Wahlbezirks	Lage des Wahlraums (Straße, Hausnummer, Zimmer)
01	OT Dothen	Dorfgemeinschaftshaus, Dothen 21, 07619 Schkölen
02	OT Graitschen a.d.H.	Dorfgemeinschaftshaus, Graitschen a.d.H. 25, 07619 Schkölen
03	OT Hainchen	Saal Hainchen, 07619 Schkölen
04	OT Nautschütz	Kieswäsche Zschorgula, 07619 Schkölen
05	OT Rockau	Dorfgemeinschaftshaus, Rockau 51, 07619 Schkölen
06	Stadt Schkölen	Naumburger Str. 4, 07619 Schkölen
07	OT Wetzdorf	Dorfgemeinschaftshaus, Wetzdorf 21, 07619 Schkölen

2.6.

Die Gemeinde Silbitz ist in folgende 2 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk	Abgrenzung des Wahlbezirks	Lage des Wahlraums (Straße, Hausnummer, Zimmer)
01	Silbitz	Gemeindebüro, An der Elster 2, 07613 Silbitz
02	Seifartsdorf	Gemeindehaus, Seifartsdorf 15, 07613 Silbitz

2.7.

Die Gemeinde Walpernhain bildet einen Wahlbezirk. Der Wahlraum wird in 07613 Walpernhain, Dorfstr. 39 - Gemeindehaus / Gaststätte, 07613 Walpernhain eingerichtet.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 20.01.2025 bis 02.02.2025 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der überörtliche Briefwahlvorstand 9005 für die Gemeinden Crossen an der Elster, Hartmannsdorf, Heide-land, Rauda, Silbitz und Walpernhain tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16:00 Uhr im Verwaltungsgebäude (Beratungsraum Ebene 4), Flemmingstraße 17, 07613 Crossen an der Elster zusammen.

Der Briefwahlvorstand der Stadt Schkölen tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16:00 Uhr im Verwaltungsgebäude, Naumburger Str. 4, 07619 Schkölen zusammen.

3.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist (194 „Saalfeld-Rudolstadt - Saale-Holzland-Kreis - Saale-Orla-Kreis“),

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Crossen an der Elster, den 27.01.2025

DIE GEMEINDEBEHÖRDE

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Meldeamt in der Außenstelle Schkölen ist von Montag, den 10.03.2025 bis Mittwoch, den 02.04.2025 geschlossen.

Fertige Dokumente können im Hauptamt
Zimmer 06 bei Frau Pätzold
während der Öffnungszeiten abgeholt werden.

In dringenden Fällen wenden Sie sich bitte mit telefonischer Voranmeldung an das Meldeamt in Crossen unter der Telefonnummer 036693/407-12 oder 407-19

Gemeinde Crossen an der Elster

Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses der Gemeinde Crossen an der Elster zur Sitzung am 27. Januar 2025

Beschluss - Nr. 01 / 2025:

Der Gemeinderat der Gemeinde Crossen an der Elster beschließt, auf Grundlage der vorgelegten Bauplanmappe zum Bauvorhaben „Umbau Wohnhaus in einen Dönerimbiss -

Antrag auf Zulassung einer Abweichung der Barrierefreiheit“, das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

JA-Stimmen	NEIN-Stimmen	Stimmenthaltungen
3	3	1

Beschluss - Nr. 02 / 2025:

Der Gemeinderat der Gemeinde Crossen an der Elster beschließt, eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 4.483,08 € in der Haushaltsstelle 77100/55000 Werterhaltung und Reparatur Fahrzeuge für den Bauhof. Die Deckung erfolgt durch Minderausgaben in der Haushaltsstelle 03000/65510 Gebühren Rechnungsprüfungsamt.

JA-Stimmen	NEIN-Stimmen	Stimmenthaltungen
5	2	0

Beschluss - Nr. 03 / 2025:

Der Gemeinderat der Gemeinde Crossen an der Elster beschließt, eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 3670,14 € in der Haushaltsstelle 77100/55000 Werterhaltung und Reparatur Fahrzeuge für den Bauhof. Die Deckung erfolgt durch Minderausgaben in der Haushaltsstelle 03000/65510 Gebühren Rechnungsprüfungsamt.

JA-Stimmen	NEIN-Stimmen	Stimmenthaltungen
5	2	0

Gemeinde Hartmannsdorf

Ausschreibung zur Grundstückveräußerung

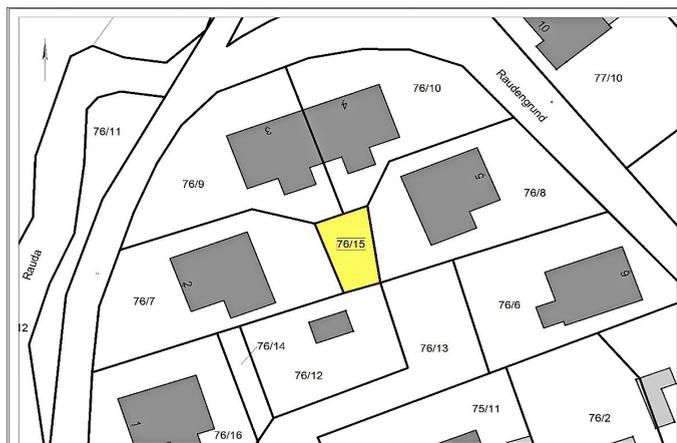
Gemarkung Hartmannsdorf, Flur 1, Flurstück 76/15

Die Gemeinde Hartmannsdorf schreibt das Flurstück 76/15 mit einer Größe von 92 m² zum Verkauf aus.

Der Kaufpreis beträgt 60 €/m² (Bodenrichtwert)

Ihr Angebot richten Sie bitte schriftlich in einem verschlossenen Umschlag mit dem Vermerk „Angebot Grundstücksverkauf HMD-76/15“ an:

Gemeinde Hartmannsdorf
c/o Verwaltungsgemeinschaft
Heide- und Elstertal-Schkölen
Flemmingstraße 17
07613 Crossen an der Elster



Die Frist zur Einreichung von Angeboten endet am 14.03.2025

Böhme

Bürgermeister der Gemeinde Hartmannsdorf

Stadt Schkölen

Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Schkölen zur Sitzung am 30. Januar 2025

Beschluss - Nr. 01 / 2025:

Der Stadtrat der Stadt Schkölen beschließt die Geschäftsordnung vom 24.09.2024 wie folgt zu ändern:

1. Im § 17 - Zuständigkeit des Stadtrats wird im Abs. 3, lfd. Nr. 4 das Wort „Bauausschuss“ durch „Wirtschafts-, Umwelt- und Bauausschuss“ ersetzt.
2. Im § 19 - Bildung der Ausschüsse wird im Abs. 2, Buchst. a), 2. Pfeil, 4. Bindestrich werden die Worte „, Bau-, Wohnungs- sowie „des Straßen-, Brücken- und Kanalbaus, der Ortsplanung, der Beschaffung von Baugelände, Straßengrundabtretungen; gestrichen.

- Zustimmung

Beschluss - Nr. 02 / 2025:

Der Stadtrat der Stadt Schkölen erklärt das gemeindliche Einvernehmen zur Errichtung und Betrieb von 4 Windenergieanlagen auf den Flurstücken Gemarkung Poppendorf, Flur 3, Flurstück 135 und Flur 6, Flurstück 202 Gemarkung Willschütz, Flur 2, Flurstücke 15 und 76/8

- Ablehnung

Beschluss - Nr. 03 / 2025:

Der Stadtrat Schkölen beschließt die Bestätigung des Nachtrages für die Maßnahme Neubau Arztpraxis Rockau - Heizungs- und Sanitärleistungen an die Firma Bernhardt Karl-Marx-Str. 63, 07381 Pöbneck mit einer Bruttoangebotssumme von 21.595,41 €.

- Zustimmung

Beschluss - Nr. 04 / 2025:

Der Stadtrat der Stadt Schkölen beschließt die Vergabe des Auftrages zur Lieferung und Pflanzung von Bäumen und Sträuchern an die Firma Gärten und Bäume Wolfram Voigt, Willschütz 7, 07619 Schkölen mit einer Bruttoangebotssumme in Höhe von 11.007,50 €.

- Zustimmung

Beschluss - Nr. 05 / 2025:

Der Stadtrat der Stadt Schkölen beschließt den Ordnungs-, Kultur-, Jugend- und Sozialausschuss wie folgt neu zu besetzen:
Mitglied: Ingo Janik
Vertreter: Tobias Kindler.

- Zustimmung

Gemeinde Silbitz

Hebesatz-Satzung

Der Gemeinderat der Gemeinde Silbitz hat in seiner Sitzung am 26.11.2024 die „Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) der Gemeinde Silbitz“ beschlossen, die nachfolgend amtlich bekannt gemacht wird. Die Kommunalaufsicht des Landratsamtes Saale-Holzland-Kreis hat mit Schreiben vom 10.12.2024 die vorzeitige Bekanntmachung zugelassen.

Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) der Gemeinde Silbitz vom 11.12.2024

Auf der Grundlage der §§ 2, 18, 19 und 54 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisverordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) in Verbindung mit § 1 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022

(BGBl. I S. 2294) und § 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108), hat der Gemeinderat der Gemeinde Silbitz am 26.11.2024 folgende Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) beschlossen:

§ 1

Steuersätze der Realsteuern

Die Hebesätze für Grundsteuern und Gewerbesteuer werden für die Gemeinde Silbitz wie folgt festgesetzt:

(1) Grundsteuer für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A)	271 v.H.
(2) Grundsteuer für Grundstücke (Grundsteuer B)	389 v.H.
(3) Gewerbesteuer	395 v.H.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Silbitz, den 11.12.2024

Mahl
Bürgermeister
Gemeinde Silbitz

(Dienstsiegel)

Gemeinde Walpernhain

Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Walpernhain zur Sitzung am 16. Januar 2025

Beschluss - Nr. 01 / 2025:

Der Gemeinderat der Gemeinde Walpernhain beschließt die Änderung der Hauptsatzung in der vorliegenden Form.

- Zustimmung

Beschluss - Nr. 02 / 2025:

Der Gemeinderat der Gemeinde Walpernhain beschließt die Geschäftsordnung vom 02.12.2024 wie folgt zu ändern:
Im § 16 „Zuständigkeit des Gemeinderates“ werden im Absatz 1 die Worte „er ... die Beschlussfassung auf einen beschließenden Ausschuss übertragen hat oder“ gestrichen.

- Zustimmung

Beschluss - Nr. 03 / 2025:

Der Gemeinderat der Gemeinde Walpernhain beschließt die „Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) im Gebiet der Gemeinde Walpernhain“ in der vorliegenden Form.

- Zustimmung

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Walpernhain

Der Gemeinderat der Gemeinde Walpernhain hat in seiner Sitzung am 16.01.2025 die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Walpernhain beschlossen. Die Kommunalaufsicht des Landratsamtes Saale-Holzland-Kreis hat mit Schreiben vom 27.01.2025 den Eingang bestätigt und die vorzeitige Bekanntmachung zugelassen. Die Bekanntmachung erfolgte durch Bereitstellung auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Heide-Elstertal-Schkölen www.vg-hes.de am 29.01.2025.

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Walpernhain vom 28.01.2025

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) hat der Gemeinderat der Gemeinde Walpernhain in der Sitzung am 16.01.2025 die folgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Walpernhain beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Gemeinde Walpernhain vom 02.12.2024 wird wie folgt geändert:

1.

Im § 11 „Entschädigungen“ wird im Absatz 4 der Betrag von 25,00 Euro durch 40,00 Euro ersetzt.

2.

Im § 12 „Öffentliche Bekanntmachungen“ werden im Absatz 3 die Worte „der Ausschüsse oder des Ortsteil-/Ortschaftsrates gestrichen

Artikel 2

Diese erste Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Walpernhain, den 28.01.2025

Weihmann
Bürgermeister
Gemeinde Walpernhain

- Siegel -

Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Walpernhain

Der Gemeinderat der Gemeinde Walpernhain hat in seiner Sitzung am 16.01.2025 die „Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) im Gebiet der Gemeinde Walpernhain“ beschlossen. Die Kommunalaufsicht des Landratsamtes Saale-Holzland-Kreis hat mit Schreiben vom 27.01.2025 den Eingang bestätigt und die vorzeitige Bekanntmachung zugelassen. Die Bekanntmachung erfolgte durch Bereitstellung auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Heide- und Elstertal-Schkölen www.vg-hes.de am 29.01.2025.

SATZUNG über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) im Gebiet der Gemeinde Walpernhain vom 28.01.2025

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), und des § 49 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273) in der Fassung vom 23. September 2003 (GVBl. S. 433), zuletzt geändert durch Artikel 47 des Gesetzes vom 2. Juli 2024, (GVBl. S. 277, 290), hat der Gemeinderat der Gemeinde Walpernhain in seiner Sitzung am 16.01.2025 folgende Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) im Gebiet der Gemeinde Walpernhain beschlossen:

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Ziel der Satzung

Diese Satzung regelt Inhalt, Umfang und Verantwortlichkeiten der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflicht auf den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Gemeinde Walpernhain.

§ 2 Begriffbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen sind alle in der geschlossenen Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze unabhängig von der Befestigungsart. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Gehwege, die Stellflächen für Kraftfahrzeuge und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen.

(2) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebietes der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

(3) Kehricht ist insbesondere Straßenschmutz, Laub, Unrat (z. B. Zigarettenkippen und Tierkot), Schlamm, Papier, Metall-, Kunststoff- und Holzteile, Glas und Scherben sowie störender Bewuchs auf den zu reinigenden Flächen.

(4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung, jedes räumlich zusammenhängen-

de und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

(5) Grundstückseigentümern im Sinne dieser Satzung stehen Erbauberechtigte, Nießbraucher (Mitbenutzer) und ähnlich zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigten gleich, von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet. Sie haften als Gesamtschuldner.

(6) Vorderlieger sind Grundstückseigentümer von bebauten und unbebauten Grundstücken, die durch die öffentlichen Straßen erschlossen sind oder an sie angrenzen. Liegen hinter einem an einer öffentlichen Straße unmittelbar angrenzendem Grundstück weitere Grundstücke, die durch diese erschlossen werden oder zu ihr einen Zugang besitzen, so nennt man diese Hinterlieger.

§ 3

Übertragung der Reinigungspflicht

Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 49 Abs. 1 bis 3 ThürStrG wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentlichen Straßen erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen.

§ 4

Gegenstand der Reinigungspflicht

(1) Zu reinigen sind alle öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ThürStrG).

(2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:

- die Fahrbahnen einschließlich Radwege,
- die Parkplätze,
- die Straßenrinnen und Einflußöffnungen der Straßenkanäle
- die Gehwege und Schrammborde,
- Böschungen, Stützmauern und ähnliches,
- die Überwege.

(3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z.B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

Sicherheitsstreifen bis 0,5 m, sog. Schrammborde, sind keine Gehwege im Sinne dieser Satzung.

(4) Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Überwege für den Fußgängerverkehr sowie die Überwege an Straßenkreuzungen und Einmündungen in Verlängerung der Gehwege.

§ 5

Reinigungspflicht und Verpflichtete

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Grundstückseigentümer im Sinne des § 2 Abs. 5 die in § 4 bestimmte Fläche dieser Straße (Reinigungsfläche) gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen.

(2) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 3 bezeichneten Grundstücke sind die Eigentümer, Erbauberechtigten, Wohnungseigentümer, Nießbraucher (Mitbenutzer) nach §§ 1030 ff BGB, Wohnungsberechtigten nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte, denen - abgesehen von der oben erwähnten Wohnungsberechtigung - nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht.

(3) Gleiches gilt für sonstige Besitzer, die das Grundstück gebrauchen, wenn sie die durch diese Satzung begründeten Verpflichtungen vertraglich übernommen haben und wenn dazu die Gemeinde ihre jederzeit frei widerrufliche Genehmigung erteilt hat.

(4) Die nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichteten haben in geeigneter Weise Vorsorge zu treffen, dass die ihnen nach dieser Satzung auferlegten Verpflichtungen ordnungsgemäß von einem Dritten erfüllt werden, wenn sie das Grundstück nicht oder nur unerheblich selbst nutzen. Name und Anschrift des Dritten sind der Gemeinde umgehend mitzuteilen.

(5) Verpflichtete nach Absatz 1 können nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Reinigungspflicht gegenüber Verpflichteten nach Absatz 2 nicht durchsetzbar ist.

(6) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zu deren erschließenden Straße, so bilden das Vorderliegergrundstück und

die Hinterliegergrundstücke eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an die öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen. Die Grundstücke bilden auch dann eine Straßenreinigungseinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden. Hintereinander zur erschließenden Straße liegenden Grundstücke dann, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zugekehrten Seite hinter dem Vorderliegergrundstück liegen.

Die Eigentümer und Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche. Sie beginnt jährlich neu mit dem ersten Montag eines jeden Jahres bei dem Verpflichteten des Vorderliegergrundstückes, fortfahrend in der Reihenfolge der dahinterliegenden Grundstücke.

(7) Die Reinigung von Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) erfolgt durch die Gemeinde.

§ 6

Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfaßt

- a) die allgemeine Straßenreinigung (§§ 7-9) und
- b) den Winterdienst (§§ 10 und 11).

II

ALLGEMEINE STRASSENREINIGUNG

§ 7

Umfang der allgemeinen Straßenreinigung

(1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, daß eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung, infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind.

(2) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfaßt die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder ähnlichem.

(3) Der Staubentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z.B. ausgerufenen Wassernotstand).

(4) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straße nicht beschädigen.

(5) Die allgemeine Straßenreinigung umfaßt:

- a) das Säubern von Kehrriecht nach Abs. 6
 - b) die Schneeräumung auf Gehwegen
 - c) das Bestreuen bei Glätte
 - d) die Eisbeseitigung in Straßenrinnen, soweit das zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.
- (6) Der Straßenkehrriecht ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn, noch Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen, offenen Abwassergräben, öffentlich aufgestellten Einrichtungen (z.B. Papierkörbe, Glas- und Papiersammelcontainer) und öffentlich unterhaltenen Anlagen (z.B. Gruben, Gewässer usw.) zugeführt werden. Gegenstände sind nach den Vorschriften der Abfallwirtschaft zu entsorgen.
- (7) Fahrzeughalter, die durch das ständige Parken ihre Kraftfahrzeuge die Reinigungspflichtigen an der Straßenreinigung hindern, haben die Säuberung dieser Stellfläche selbst vorzunehmen.
- (8) Beim Säubern ist eine Beschädigung oder Zerstörung der Straße oder einzelner Bestandteile zu vermeiden.

§ 8

Reinigungsfläche

(1) Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt, bis zur Mitte der Straße. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßenmitten. Bei Plätzen ist außer dem Gehweg und der Straßenrinne ein 4 m breiter Streifen - vom Gehwegrand in Richtung Fahrbahn bzw. Platzmitte - zu reinigen.

(2) Hat die Straße vor einem Grundstück eine durch Mittelstreifen oder ähnliche Einrichtungen getrennte Fahrbahn, so hat der Verpflichtete die gesamte Breite der seinem Grundstück zugekehrten Fahrbahn zu reinigen.

§ 9

Reinigungszeiten

(1) Soweit nicht besondere Umstände (plötzlich oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzung) ein sofortiges Räumen notwendig machen, sind die Straßen durch die nach § 5 Verpflichteten nach dem jeweiligen Bedarf, mindestens aber einmal monatlich zu reinigen.

(2) Darüber hinaus kann die Gemeinde bestimmen, daß in besonderen Fällen (Veranstaltungen, Volks- und Heimatfeste, Umzüge und ähnliches) einzelne Straßen zusätzlich gereinigt werden müssen. Derartige Verpflichtungen sind öffentlich bekannt zu machen.

(3) Die Reinigungspflicht des Verursachers nach § 17 Abs. 1 Thüringer Straßengesetz und § 32 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung bleibt unberührt.

III

WINTERDIENST

§ 10

Schneeräumung

(1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Zugänge zu Überwegen vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, daß der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird.

Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke als auch die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zum Winterdienst auf diesem Gehweg verpflichtet. In Jahren mit gerader Endziffer sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in Jahren mit ungerader Endziffer die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke verpflichtet.

Die in Frage kommende Gehwegfläche bestimmt sich nach § 8 Abs. 1 der Satzung, wobei bei den gegenüberliegenden Grundstücken deren Grundstücksbreite auf die Gehwegseite zu projizieren ist.

Mündet in Straßen mit einseitigem Gehweg auf der dem Gehweg gegenüberliegenden Seite eine Straße ein, so sind die Eigentümer oder Besitzer der Eckgrundstücke verpflichtet, zusätzlich zu der vorstehend festgelegten Gehwegfläche auch den Teil des Gehweges von Schnee zu räumen, der gegenüber der einmündenden Straße liegt, und zwar jeweils bis zur gedachten Verlängerung der Achse der einmündenden Straße.

(2) Die von Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, daß eine durchgehende benutzbare Gehwegfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muß sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.

(3) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,5 Meter zu räumen.

(4) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls - soweit möglich und zumutbar - zu lösen und abzulagern.

(5) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, daß der Verkehr und vor allem auch die Räumfahrzeuge möglichst wenig beeinträchtigt werden.

(6) Die Abflußrinnen müssen bei Tauwetter von Schnee freigehalten werden.

(7) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 07.00 bis 20.00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich durchzuführen.

§ 11

Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

(1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege, die Zugänge zu Überwegen, die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang derart und so rechtzeitig zu bestreuen, daß Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Dies gilt auch für „Rutschbahnen“. Bei Straßen mit einseitigem Gehweg findet für die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte die Regelung des § 10 Abs. 1 Sätze 3 ff. Anwendung.

(2) Bei Eisglätte sind Bürgersteige grundsätzlich in voller Breite und Tiefe, Zugänge zur Fahrbahn und zu Überwegen in einer Breite von 1,5 m abzustumpfen. Noch nicht vollständig ausgebaut/fertiggestellte Gehwege müssen in einer Mindesttiefe von

1,5 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. Es gilt § 10 Abs. 2 entsprechend.

(3) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 10 zu räumende Fläche abgestumpft zu werden.

(4) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Asche darf zum Bestreuen nur in dem Umfang und in der Menge verwendet werden, daß eine übermäßige Verschmutzung der Geh- und Überwege nicht eintritt. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Das verwendete Streumaterial ist von den Gehwegen zu entfernen, sobald die Gefahr der Straßenglätte nicht mehr gegeben ist.

(5) Auftauendes Eis auf den in den Abs. 2 und 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 10 Abs. 5 zu beseitigen.

(6) Beim Abstumpfen und Beseitigen von Eisglätte dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die Straßen nicht beschädigen.

(7) Es gilt § 10 Abs. 7 gilt entsprechend.

IV SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 12

Besondere Verschmutzung, Vorsorgemaßnahmen

(1) Jede über das übliche Maß hinausgehende Verunreinigung (Einwirkung Dritter bzw. nicht durch Witterungseinflüsse bedingte Verschmutzung) der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze ist von dem Verursacher oder dessen Auftraggeber oder Dienstherren ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen.

(2) Entstehen durch Veranstaltungen, das Vorhandensein von Schaubuden, Verkaufsständen und dergleichen oder durch sonstige Anlagen und Einrichtungen Verunreinigungen, so sind Veranstalter, Eigentümer oder Inhaber bzw. zugelassene Unternehmen zu deren Beseitigung verpflichtet.

(3) Falls den in Abs. 1 und 2 genannten Verpflichtungen nicht unverzüglich nach Entstehung der Verunreinigung nachgekommen wird, kann die Reinigung auf Kosten der Verpflichteten durch die Gemeinde erfolgen.

(4) Fahrzeugladungen, die zu Verschmutzungen der Straßen führen könnten, sind abzudecken oder auf genügende Weise zu sichern.

§ 13

Papierkörbe

Die durch die Gemeinde Walpernhain bereitgestellten Papierkörbe dienen der Sauberkeit und Reinlichkeit auf den Straßen, Wegen und Plätzen. Die Entleerung dieser Papierkörbe erfolgt regelmäßig durch die Gemeinde.

§ 14

Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

(1) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 19 Abs. 2 und § 19 Abs. 1 S. 4 und 5 ThürKO in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 OWiG ist die Verwaltungsgemeinschaft Heide-Elstertal-Schkölen.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen den §§ 7 und 8 der Reinigung der Straßen nicht oder nicht vollständig nachkommt,
- entgegen § 9 die Reinigung nicht anlassbezogen bzw. turnusgemäß durchführt,
- entgegen den §§ 10 und 11 der Beseitigung von Schnee, Schnee- und Eisglätte nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt.
- entgegen § 14 Gebrauchsgegenstände ausstaubt oder ausklopft, Tiere in einer Weise füttert, die zur Verunreinigung der Straße führt oder störenden Bewuchs mittels Feuer, Gasbrenner oder unzulässigen Chemikalien beseitigt.

§ 16 Zwangmaßnahmen

Die Vollstreckung der nach dieser Satzung ergangenen Verwaltungsverfügungen erfolgt nach dem Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVG) in der jeweils aktuellen Fassung mittels Ersatzvornahme auf Kosten des Verpflichteten oder Festsetzung eines Zwangsgeldes. Das Zwangsgeld kann wiederholt werden.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Walpernhain, den 28.01.2025

Weihmann
Bürgermeister
Gemeinde Walpernhain

- Siegel -

Mitteilungen und Verschiedenes

Gemeinde Crossen an der Elster

Infos aus dem Klubhaus sowie Seniorenbüro Crossen

Rückschau auf einen schwungvollen Januar im Klubhaus Crossen

Der Januar hat uns ordentlich auf Trab gehalten - und das mit jeder Menge Spaß! Unser **Seniorengeburtstag** war ein wahres Fest der Lebensfreude. Mit fröhlichen Akkordeonklängen, die zum Mitsingen, Schunkeln und Lauschen einladen, dazu frisch gebrühter Kaffee und ein Kuchenbuffet, das keine Wünsche offen ließ. So lässt sich das neue Jahr doch perfekt beginnen!

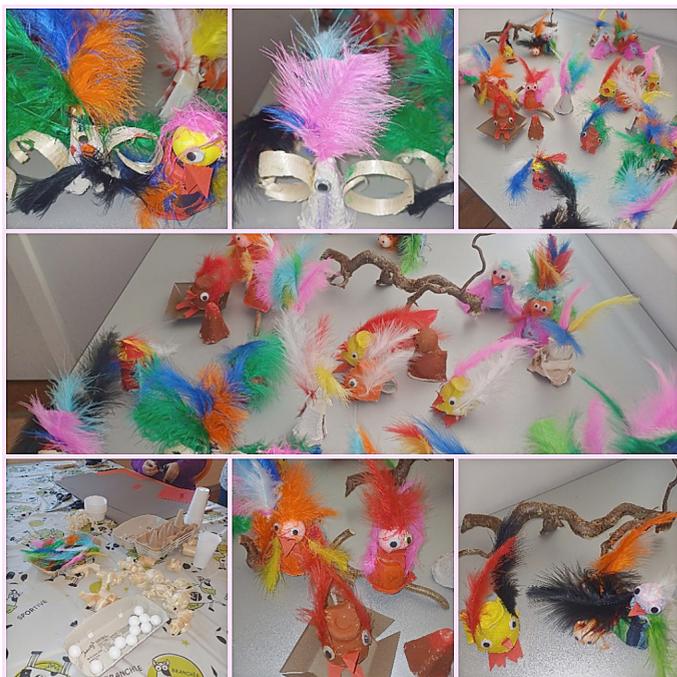
Unsere Winterwanderung war ein echtes Highlight - knackige Temperaturen, strahlender Sonnenschein und bester Laune-Mix inklusive. Vom Klubhaus aus ging es über den Koßwedaer Weg, entlang der Elster bis zur Brücke, wo eine kleine Stärkung wartete - denn ohne Energie kein Wandervergnügen! Danach marschierten wir mit ordentlich Schwung nach Ahlendorf, wo uns bei „Elke“ ein Tischbuffet erwartete, das nicht nur satt, sondern auch glücklich machte. Gut gestärkt und mit vollen Bäuchen ging es dann entlang des Bahndamms zurück nach Crossen.



Auch unsere **Info-Veranstaltung mit der Polizei** war ein voller Erfolg! Polizeihauptmeisterin Stenzel sorgte mit aktuellen Fallbeispielen für einige Aha-Momente - wer hätte gedacht, dass Betrüger so kreativ sein können? Jetzt sind wir gewappnet und lassen uns nicht so leicht aufs Glatteis führen!



Ein besonderer Lichtblick war der **Besuch unserer Ferien-Hortkinder**. Während die eine Gruppe gemeinsam mit unserer Montags-Gymnastikgruppe sportelte und dabei so manchen Muskelkater riskierte, bewiesen die anderen an den Basteltischen wahre Künstlerhändchen. Mit Unterstützung unserer Clubschächtelchen entstanden zauberhafte Vögel, die noch lange an diesen kreativen Vormittag erinnern werden. Wir freuen uns schon auf den nächsten Besuch!



Doch das war natürlich noch nicht alles: Unser Chor, die Line-Dancer und die Theatergruppe haben fleißig geprobt und gefeilt. Auch die kleinen und großen Malkünstler konnten sich kreativ austoben und haben mit Pinsel und Farbe wahre Meisterwerke geschaffen. Und wie könnte man einen gelungenen Monat besser abrunden als mit einem gut besuchten Mittagstisch und geselligen Gesprächen beim Dienstagsfrühstück? Genau: **Mit Vorfreude auf die kommenden Veranstaltungen!** Wir hoffen, dass wir noch mehr neugierige Gäste für unser vielfältiges Programm begeistern können. Schaut vorbei - wir freuen uns auf euch!

Vorschau

- 17.02.**
10:00 Jeden Montag „Sanfte Gymnastik für Körper & Geist mit Marion“
- 18.02.**
09:00 Dienstagsfrühstück für jeder man - Schlemmen, Plaudern und Genießen
- 19.02.**
15:00 Humoristische Modenschau mit Ein und Ausblicken auf Frühjahr- und Sommermode mit Mode Nr. 1

- 24.02.**
14:30 Kreatives Malen für Kinder mit Ute. Du willst dich mit Farben und Stiften einfach ausprobieren oder auch Neues lernen?! Dann komm zu uns! Hier findest du die Möglichkeit!

- Wir bitten um telefonische Voranmeldung!
16:00 Malkurs mit Ute, für jeden der Pinsel, Stift und Farbe liebt. Für ungeübte & geübte! Für Kleine & Große! Anleitung und Unterstützung ist garantiert!

- 25.02.**
19:00 Kulturdienstag mit einem Reisebericht über Albanien mit und von Bernd Landmann. Erleben Sie spannende Eindrücke von Land und Leuten. Ein Einblick nach Albanien, als es noch weitestgehend ursprünglich war. Heute sind viele OffRoad Strecken asphaltiert und die Leute fahren mit Luxus Wohnmobilen in die Bergdörfer. 2012 waren viele Dörfer gegen diese Entwicklung, konnten sich aber leider nicht durchsetzen. Wir sind damals im Norden über Montenegro eingereist, was sehr imposant war. Die Gastfreundschaft und das Essen sind hervorragend, man wird fast immer sofort eingeladen, wahrscheinlich ist das in den Gegenden des heutigen Nobeltourismus nicht mehr so. Wir haben viele Freundschaften geknüpft, die wir teilweise heute noch pflegen. Die Landschaft, vor allem in den Bergen, ist beeindruckend. Die schönste Gegend für uns war die um Theth.

Kulturdienstag - Kulturdienstag - Kulturdienstag

"OffRoad durch das
ursprüngliche **Albanien**

DIA-Show von und mit Bernd Landmann

REISEBERICHT



Erleben Sie spannende Eindrücke von Land und Leuten. Besonders beeindruckend ist die Berglandschaft. Nicht umsonst zieht es viele Schweizer Bergwanderer in diese schöne Gegend um Theth.

25.02. | 19:00

Klubhaus Crossen

- 26.02.**
16:00 Töpferkurs mit Dorothee - Nur mit Voranmeldung, da nur begrenzte Platzkapazitäten. Dieser Kurstag ist komplett belegt!

- 11.03.**
12:00 **Der „Mittagstisch“ gemäß dem Motto „Einmal im Monat nicht kochen“**, also fix angemeldet und gemeinsam genießen, plaudern und Rezepte tauschen!

- 08.03.**
16:00 Frauentagsparty 2025 - Glanz, Glamour und grandiose Frauen!

KLUBHAUS CROSSEN
FRAUENTAGS
PARTY
 mit Begrüßungs-Sekt
Mit Glitzer im Blick & Stärke im Herzen
 Gekürt wird das aufregenste Glitzer-Outfit
"Dancing Queen"
SHOW-EINLAGEN mit den **"STAMPERS"**
FOTOBOX
DJ Paule
Leckereien deftig, süß & fein von der **"HWK-Kantine"**
 !Speisen sind nicht im Eintritt enthalten!
8. März 16:00 Uhr
 Einlass: 15:30 | Eintritt: 16,00 €
 KVV & Reservierung im Klubhaus Crossen

Mädels, es ist wieder soweit! Holt die Glitzeroutfits raus, schmeißt euch in Schale und macht euch bereit für eine unvergessliche Nacht. Unter dem Motto „Mit Glitzer im Blick & Stärke im Herzen“ feiern wir das, was wir sind - einzigartig, wunderbar und einfach großartig! DJ Paule bringt den Dancefloor zum Beben, die „Dancing Queens“ und die „Stampers“ heizen euch ein, und während ihr das Tanzbein schwingt, sorgen die Jungs vom Kulturverein Crossen dafür, dass ihr nicht auf dem Trockenen sitzt. Die „HWK-Kantine“ verwöhnt euch mit köstlichen Leckereien, und unsere Fotobox hält eure schönsten Momente fest - für die Ewigkeit oder zumindest für den nächsten Morgen.

Und jetzt das Wichtigste: Zückt die Pailletten, schnappt euch die Glitzerjacke oder streut notfalls Konfetti ins Haar - die zehn besten Looks werden prämiert!

Einige wenige Restkarten gibt es noch. Reservierte Karten bitte bis zum 27.02.25 im Klubhaus abholen. Sagt euren Freundinnen Bescheid und macht euch bereit für eine Nacht voller Spaß, Tanz und strahlender Frauenpower. Wir freuen uns auf euch!

12.03.

13:00

Digitale Engel sind zu Gast und bieten einen Workshop „Smartphone & Tablet - Grundlagen“ für unsere Senioren an. Es ist ein Tablet oder Smartphone mitzubringen. Es geht um Apps, Einstellungen und die praktische Anleitung am Gerät. Da es nur begrenzte Platzkapazitäten gibt, bitten wir unbedingt um Anmeldung. Sollte die Liste voll sein, dann setzen wir Sie auf die Warteliste und informieren Sie über einen nächsten kurzfristigen Termin.

15.03.

09:00

Kinderkleiderbasar

18.03.

09:00

Dienstagsfrühstück für jederman

19.03.

15:00

VERBRAUCHER-RECHTE kennen & nutzen

Herr Rechtsanwalt Schrodri vom Beratungsdienst der Sparkassen-Finanzgruppe gibt viele wertvolle Tipps und Informationen. Anhand vieler Praxisbeispiele erfahren die Teilnehmenden im Vortrag, wie sie sich im Einzelfall verhalten sollten und wo sie im Streitfall Hilfe bekommen. Unter anderem erfahren Sie etwas über: Vertragsabschlüsse & Konsequenzen, Widerrufsrechte, Fallstricke bei Vertragsabschlüssen, Gewährleistungsrechte & Garantie sowie über Onlineshopping.

25.03.

19:00

KULTURDIENSTAG „Per Anhalter durch Patagonien“ Ein Multimediavortrag von und mit Uncle Bob. 5 Jahre - 5 Kontinente. Auf einem davon liegt Argentinien. Und darin Patagonien. Bei diesem Namen bekommen viele Menschen einen verklärten Blick. Die Worte „Fitzroy“ und „Cerro Torre“ lassen nicht nur die Herzen der Kletterer höherschlagen. Der Abenteurer und Weltenbummler Holger „Uncle Bob“ Guse bereiste diesen Streifen Land zwischen dem Rio Colorado und der Magellanstraße im Winter 2014/2015 per Anhalter. Und erlebte Nonnen, die mit kindischer Freude das neue Jahr begrüßten. Mitfahrgelegenheiten, die sich wiederholten. Schnee im Hochsommer am Ende der Welt. Lassen Sie sich von spannenden Geschichten und faszinierenden Bildern mitnehmen in diese einzigartige Landschaft in der Nandus ein Verkehrshindernis darstellen und Fernstraßen mal eben zu Landebahnen werden.

30.03.

14:30

TANZTEE mit dem „Schlagerdoktor“. Wir nehmen bereits Reservierungen entgegen. Die Veranstaltung findet nur statt, bei einer Mindestteilnehmerzahl von 40 Gästen!!!!

22.04.

18:00

Verkehrsteilnehmerschulung

25.04.

19:00

Kabarett-Abend mit „Wirsing“ aus Gera

29.04.

19:00

KULTURDIENSTAG „Räuchern im Jahreskreis“ mit Frau Remde

14.05.

17:00

„Der letzte Untermieter“ von C. Gysel, Lustspiel in 2 Akten mit den „Elsterkiesel“, Mitglied im Thüringer Theaterverband

16.05.

19:00

„Der letzte Untermieter“ von C. Gysel mit den „Elsterkiesel“

Weiterhin findet statt:

- Line-Dance-Kurs - jeden Montag von 17.30 bis 19:00 Uhr (bei Interesse bitte Voranmelden im Klubhaus)
- Theater Gruppe „Elsterkiesel“, Proben finden Donnerstag 18:00 Uhr statt
- Der Crossener Frauen-Kirchen-Chor probt auch wieder bei uns im Haus aller 14 Tage

Aktuelle Informationen entnehmen Sie bitte Aushängen, Tagespresse, Facebook und unserer Homepage.

In eigener Sache

Amtliche Trauungen im Klubhaus möglich!!!! Also alles unter einem Dach! Direkt vom Traualtar zum Feiern auf den Saal - alles in einem Haus! Wir beraten Euch gern - und freuen uns auf euren Anruf!

TRAUT EUCH!!!

Steht bald oder später die eine oder andere Feier bei Ihnen ins Haus. Ob HOCHZEIT, Geburtstag, Weihnachts- oder Betriebsfeier bzw. eine andere Festlichkeit - bei uns im Klubhaus finden Sie die passende Räumlichkeit dafür. Bei uns ist eine **Anmietung von Räumlichkeiten** für Ihre geplante Veranstaltung, von klein bis groß möglich. Auch die Räumlichkeiten in der „Alten Brauerei Tauchlitz“ können Sie über uns anmieten. Hier heißt es, Feiern, Tagen und mehr - in historischen Gemäuern. Sie sind auf der Suche nach einem gemütlichen und sogleich rustikalen Ambiente für Ihre Veranstaltung? Dann sind Sie hier genau richtig! Wo? In der „Alten Brauerei“, eingebettet zwischen dem Fluss „Elster“ und dem Mühlberg, im idyllisch gelegenen

Örtchen Tauchlitz. Sie wollen mehr erfahren? Dann schauen Sie auf unsere Homepage. Oder rufen Sie uns an! Wir beraten Sie gern!

Unser öffentlicher Bücherschrank im Klubhaus Crossen - nach dem Motto „Nehme Bücher raus - stelle Bücher rein“ steht für Sie zur Verfügung.

Öffnungszeiten Klubhaus:

Dienstag 9:00 bis 12:00 Uhr und Donnerstag 15:00 bis 18:00 Uhr und nach Vereinbarung

Termine können Sie gerne telefonisch unter 036693 248727, 0173 6426551 oder per E-Mail info@klubhaus-crossen.de vereinbaren. www.klubhaus-crossen.de

Mit herzlichen Grüßen aus dem Klubhaus

Eure Carla

Gemeinde Heide-land

26 Jahre Dorfflurbereinigung Königshofen - Was hat es gebracht?

Mit der Übergabe der Schlussfeststellung an die Gemeinde Heide-land und den Vorstand der Teilneh-mergemein-schaft am 18.12.2024 wurde das Dorfflurbereinigungs-verfahren Königshofen abgeschlossen.

Das Verfahrensgebiet umfasste 173 ha, davon 58 ha Ortslage und 115 ha Feldflur.

Am Verfahren waren 262 Grundstückseigentümer mit 417 Flurstücken beteiligt.

26 Jahre Dorfflurbereinigung Königshofen - Was hat es gebracht?

1. Die Ortsregulierung.

Die Vermesserin Sibylle Arnold vom Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, zuvor Flurneuordnungsamt Gera, hat ab dem Jahr 2004 mit den Grundstückseigentümern unzählige Plan-Wunschgespräche und Verhandlungen geführt und insgesamt 1.000 Grenzpunkte abgemerkt. Grundstücke wurden vermessen, fremd überbaute Flächen wurden reguliert und abschließend in den Grundbüchern der Grundstückseigentümer aktualisiert.

Der Weidenweg

Alt - Neu



Der Friedhofsweg

Alt - Neu



3. Die Bodenordnung

Die neu ausgebauten Ortsrandwege wurden von privat in das gemeindliche Eigentum neu geordnet.

Das Grundbuch „Cooperation der Gemeindeberechtigten zu Königshofen“ wurde aufgelöst und in das Eigentum der Gemeinde Heide-land überführt um Rechtssicherheit für die öffentlichen Flächen am Friedhof und dem Kinderspielplatz im Oberdorf zu schaffen.

Entlang der Eisenberger Landstraße Ortsausgang bis Einmündung in das Königshofener Gewerbegebiet wurde ein Wegeflurstück mit einer Breite von 4 Meter für einen Geh- und Radweg gebildet und in das Eigentum der Gemeinde Heide-land überführt.

Ortsregulierung



1000 abgemerkte Punkte



2. Der Ausbau der Ortsrandwege

Der Marktweg

Alt - Neu



Neuer Bestand

Bildung eines Flurstückes in Eigentum der Gemeinde Heide-land (geplant als Geh- und Radweg entlang Eisenberger Landstraße zur Erschließung Schortental; Breite 4,0 m)

4. Die Dorferneuerung in Königshofen

Mit Fördermitteln der Dorferneuerung wurden 25 kommunale Projekte realisiert, darunter der Erweiterungsbau im Kindergarten, Neubau der Kleinsportanlage (Bolzplatz), Sanierung Heidetreff, Ausbau der Straßen „Am Sportplatz“, Pillingsgasse, Schulstraße, Ausbau der Fußwege in der Dorfstraße, Neubau von Straßenbeleuchtungen, Sanierung des Mittelteiches, Brückenbauwerk im Oberdorf und Neubau des Feuerwehrgerätehauses.



Der ehemalige Thüringer Landwirtschaftsminister Dr. Volker Sklenar am 08.09.2008 zu Besuch in Königshofen.

Im privaten Bereich konnten 56 Projekte mit Zuschüssen der Dorferneuerung gefördert werden. Überwiegend wurden Dachflächen, Fenster und Türen erneuert und Fassaden neugestaltet.

5. Das Fazit

Wenngleich die Verfahrensdauer von 26 Jahren für die Durchführung des Dorfklübereinigungsverfahrens zu lang und unakzeptabel war, ist als Fazit eine positive Bilanz zugunsten der Gemeinde Heide-land und zugunsten der Einwohner von Königshofen zu ziehen.

Birgit Lüdtk

Vorsitzende der Teilnehmergemeinschaft Königshofen

im Namen und Auftrag der Vorstandsmitglieder Hartmut Hartnisch, Dietmar Hemmann, Rolf Mohring und Gerd Wenzel.

Ortsteil Großhelmsdorf

Seniorenachmittag in Großhelmsdorf

Der nächste Seniorennachmittag mit Kaffee und Kuchen findet am

**Donnerstag den 13. März 2025
im Bürgerhaus der Gemeinde**

statt.

Beginn: 15:00 Uhr

Der Nachmittag steht unter dem Motto, „Basteln für Ostern“.

Es kann aber auch einfach nur ein gemütlicher Nachmittag mit schönen Gesprächen sein.

Hierzu sind alle Senioren des Ortsteils Großhelmsdorf herzlich eingeladen



Gemeinde Rauda



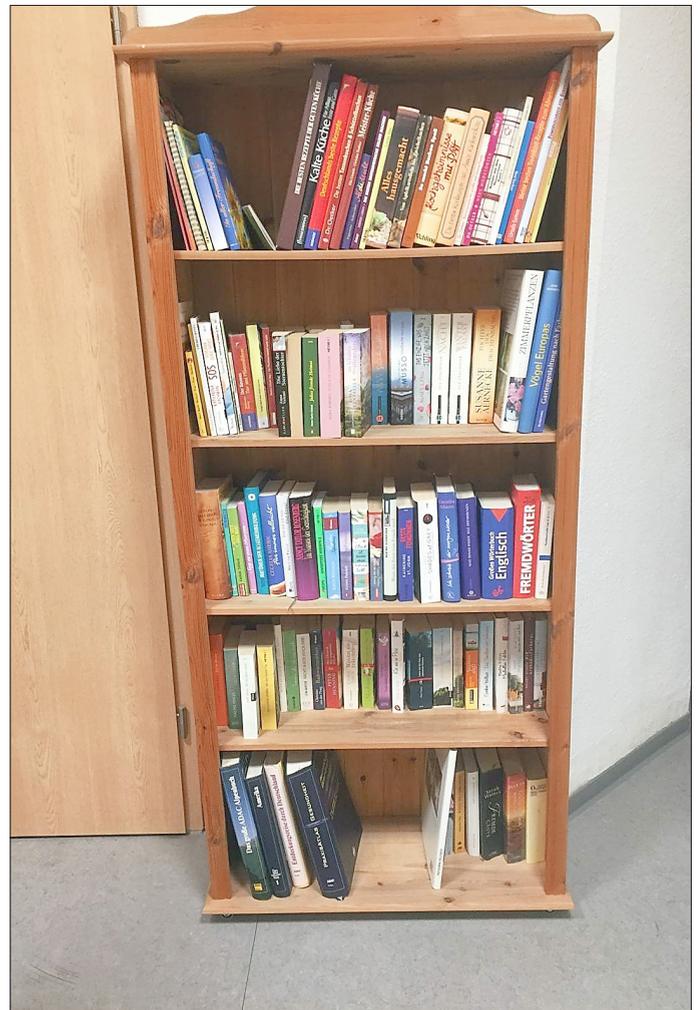
Radau Hellau

Am **Mittwoch, den 26.02.2025**
gehen im Raudaer Gemeindehaus
die Narren wieder ein und aus.

Wo sonst die Politiker sitzen
steigt die Stimmung mit den Witzen
denn die Raudaer Senioren
haben den Humor noch nicht verloren.
DJ Günni heizt wieder tüchtig ein
kommt im Kostüm, das muss schon sein.
Die Bowle bringt euch schnell in Schwung
die Polonaise hält euch jung,
das alles ist ohne Vergnügungssteuer
um 14 Uhr erwarten euch die Betreuer.

Neuanschaffung

auch Rauda hat wieder eine "Bibliothek. „Nutzungsmöglichkeiten an den Sprechtagen und den monatlichen Seniorenzusammenkünften“.



Stadt Schkölen

Liebe Bürgerinnen, liebe Bürger,

nach längerer Pause melde ich mich wieder mit den aktuellen Nachrichten aus der Gemeinde Schkölen.

Als erstes möchte ich Frau Marion Ebel und Frau Karola Zettl als ehrenamtliche Seniorenbeauftragte der Einheitsgemeinde Stadt Schkölen vorstellen und mich gleichzeitig für ihr Engagement und ihre Bereitschaft bedanken. Sie sind für Sie die erste Anlaufstelle in vielen Fragen rund um das Thema Älterwerden und Pflege.

Ich möchte mich ebenfalls bei den ortsansässigen Vereinen TSV 1885 Schkölen e.V., MSC Schkölen e.V. und der Feuerwehr Schkölen für die Bepflanzung im Bereich der Kreuzung Zschorgulaer Straße und Eisenberger Straße bedanken.

Eine erfreuliche Nachricht kann ich für den Ortsteil Hainchen übermitteln. Für die K 136 können wir endlich das Verkehrsschild VZ 274-30 „Zulässige Höchstgeschwindigkeit 30km/h“ mit der zeitlichen Beschränkung „Mo-Fr 6-17h“ im unmittelbaren Bereich des Kindergartens Wethauspatzen in beiden Fahrtrichtungen aufstellen.

Am 30.01.2025 haben wir in der Stadtratssitzung einstimmig gegen den UKA-Antrag über den Bau von vier neuen Windrädern gestimmt. Das Unternehmen UKA Umweltgerechte Kraftanlagen möchte in den Gemarkungen Willschütz und Poppendorf (außerhalb der ausgewiesenen Vorranggebiete) vier neue Windkraftanlagen errichten. In der Einheitsgemeinde Stadt Schkölen sind die Vorranggebiete zwischen Frauenprießnitz und Wetzdorf und zwischen Lindau und Böhlitz.

Uns haben einige Fragen bezüglich der Absperrung des Gebäudes in Taubendherd 5 („alter Blumenladen“) erreicht. Grund für diese temporäre Absperrung ist ein absturzgefährdeter Bereich. Diese Absperrung und damit auch die Form (Sperrbereich über den ganzen Fußweg) wurde vom Bauordnungsamt Eisenberg angeordnet. Schmalere Absperrung oder andere weitere Alternativen wurden seitens des Amtes abgelehnt.

Lebendiges Dorfleben braucht Orte, an denen Menschen zusammenkommen, Ideen teilen und ihr Miteinander stärken können. Genau solche Treffpunkte stehen im Mittelpunkt des sechsten Wettbewerbs „Land und Leute“ unter dem Motto „Mehr Orte für Viele“. Gesucht werden kreative Projekte, die Gemeinschaftsräume schaffen - sei es durch Wiederbelebung leerstehender Gebäude, Vernetzung von Menschen aus unterschiedlichen sozialen Schichten, Herkunftsländern und Generationen oder durch innovative Ideen, die das Zusammenleben fördern. Die besten Beiträge werden mit insgesamt 50.000 Euro prämiert. Sämtliche notwendigen Unterlagen zur Teilnahme sind bis zum 17. März 2025 auf der Website land-und-leute.org auszufüllen und hochzuladen.

Projektauftrag Regionalbudget 2025

Mit dem Regionalbudget können Kleinprojekte durchgeführt werden, die die Umsetzung der Regionalen Entwicklungsstrategie „Saale-Holzland aktiv - gemeinsam & nachhaltig“ 2023 - 2027 unterstützen. Die Kleinprojekte müssen unter Berücksichtigung des GAK-Rahmenplans den Zweck verfolgen, die ländlichen Räume als Lebens-, Arbeits-, Erholungs- und Naturräume zu sichern und weiterzuentwickeln. Die Kleinprojekte müssen im Gebiet der LEADER-Region Saale-Holzland umgesetzt werden. Das Förderangebot richtet sich an juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts (z.B. Kommunen, Vereine, Unternehmen), an natürliche Personen und Personengesellschaften. Es können Kleinprojekte mit bis zu 20.000 € Gesamtkosten gefördert werden. Der Fördersatz beträgt 80 %. Der Eigenanteil ist in Form barer Eigenmittel zu leisten. Die Projektanträge mit Finanzplan und Unterschrift müssen **bis zum 31. März 2025** bei der Regionalen Aktionsgruppe Saale-Holzland e.V. (RAG) eingereicht werden. Nehmen Sie gerne bereits im Vorfeld Kontakt mit dem Regionalmanagement auf, um Projekte gemeinsam zu beraten und zu qualifizieren (rag-sh.de/regionalbudget-2025).

Ich wünsche Ihnen allen einen guten Start ins neue Jahr, viel Gesundheit!

Ihre Dr. Martina Ehlers-Tomancová
Bürgermeisterin

Entsorgungstermine im Februar / März 2025 für Schkölen und Orte

Die Hausmülltonnen werden in allen Orten abgefahren

am Donnerstag (ungerade KW), den 13.02., 27.02., 13.03. und am 27.03.2025

Die gelben Tonnen werden abgeholt

in Rockau

am Freitag (ungerade KW), den 14.02., 28.02., 14.03. und am 28.03.2025

in allen anderen Orten

am Montag (ungerade KW), den 10.02., 24.02., 10.03. und am 24.03.2025

Die blauen Tonnen stellen Sie bitte bereit

in Rockau

am Freitag (gerade Woche), den 21.02., 07.03. und am 21.03.2025

in allen anderen Orten

am Montag (gerade KW), den 17.02., 03.03., 17.03. und am 31.03.2025

Vereine und Verbände



Nachruf

Wir nehmen Abschied von unserem langjährigen Vereinsmitglied

Udo Ludwig

Der Verstorbene hat sich aktiv für die Interessen unseres Vereins eingesetzt.

Für sein Wirken in unserem Verein sind wir ihm dankbar. Wir werden ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Der Spielmannszug Königshofen

Jagdgenossenschaft Silbitz - Hartmannsdorf



Einladung zur Jahreshauptversammlung 2025

Alle Eigentümer von Grundflächen die zum Gemeinschaftsjagdbezirk der Gemarkungen Silbitz, Seifartsdorf und Hartmannsdorf gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf sind zu der nichtöffentlichen Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Silbitz - Hartmannsdorf eingeladen.

Die Versammlung findet am Freitag, den 07.03. 2025 um 18.00 Uhr im Kulturhaus in Silbitz statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Geschäftsbericht des Vorstandes
Kassenbericht
3. Angliederungsvertrag der JG mit ThüringenForst
4. Angliederungsvertrag der JG mit der JG Tautenhain
5. Diskussion
6. Beschlussfassung
7. Verlängerung der Jagdpachtverträge für die Gemarkung Seifartsdorf - Hartmannsdorf und der Gemarkung Silbitz
8. Abstimmung
9. Sonstiges

Mit freundlichen Grüßen

Frank Hilbert
Jagdvorsteher

Jagdgenossenschaft „Graitschen / Grabsdorf“

Einladung zur Jahreshauptversammlung

Zur nichtöffentlichen Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft „Graitschen / Grabsdorf“ lade ich alle Mitglieder recht herzlich ein.
Diese findet am

Donnerstag, 20.03.2025, um 19.00 Uhr

im Dorfgemeinschaftshaus in Graitschen statt.
Alle Besitzer von jagdbaren Flächen, der Gemarkung Graitschen und Grabsdorf sind eingeladen.

Die Tagesordnung lautet:

1. Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der anwesenden Mitglieder, sowie der vertretenen Flächen, verlesen der Tagesordnung.
2. Annahme der Tagesordnung
3. Bericht Jagdvorsteher
4. Bericht Kassierer
5. Entlastung des Jagdvorstandes
6. Wahl eines neuen Jagdvorstandes
7. Diskussion
8. Ausklang mit Abendbrot

Bei Verhinderung kann sich der Jagdgenosse/in durch einen volljährigen Verwandten in gerader Linie vertreten lassen. Dies bedarf eine schriftliche Vollmacht des jeweiligen Eigentümers.

Der Vorstand



Jugendclub Crossen, Hartmannsdorf und Schkölen



Ländliche Kerne



WIR SUCHEN DICH!

Wir suchen eine/n Jugendclubbetreuer/in
für den Kinder- und Jugendclub in Crossen

9h/Woche

Du fühlst dich angesprochen?

Dann freuen wir uns auf deine Bewerbung!

Deine vollständigen Bewerbungsunterlagen sendest du bitte
bevorzugt per E-Mail an:

Ländliche Kerne e.V.

Lena Forner

Nickelsdorf 1

07613 Crossen an der Elster

E-Mail: l.forner@laendlichekerne.de

Telefon: 0155 - 66 28 66 80

Jugendclub Hartmannsdorf

Am Raudabach 1, 07613 Hartmannsdorf

Öffnungszeiten

Dienstag - Donnerstag von 13.00 - 16.00 Uhr

Kinder- und Jugendclub Schkölen

Naumburgerstraße 1, 07619 Schkölen

Öffnungszeiten

Dienstag, Mittwoch und Donnerstag von 13:30 - 17:00 Uhr

Jugendclub in Crossen

ist an folgenden Tagen geöffnet:

Mittwoch und Freitag immer von 14:00 bis 17:30 Uhr



KOMMT VORBEI!

FASCHINGS PARTY

EINTRITT: 2€

FEB | 27 | 2025

15:00 - 18:00 UHR

JUGENDCLUB HARTMANNSDORF
AM RAUDABACH 1,
07613 HARTMANNSDORF

Öffnungszeiten Jugendclub Rockau 2025

Kinder- und Jugendclub Rockau
Am Sportplatz, 07691 Schkölen, OT Rockau
am Mittwoch und Donnerstag von 16:00 - 18:00 Uhr

Skat in Großhelmsdorf

Zum 1. Preisskat um die Ortsmeisterschaft für Großhelmsdorf trafen sich die Skatfreunde am 18. Januar 2025. Dabei wurden insgesamt sehr gute Ergebnisse erzielt.



Die 1. Serie gewann dabei:

Kärst Brandl	mit 1451 Punkten
vor Dieter Franz	mit 1240 Punkten
und Leon Büchner	mit 1231 Punkten.

Die 2. Serie ging an:

Dieter Franz	mit 1493 Punkten
vor Markus Büchner	mit 1208 Punkten
und Leon Büchner	mit 1143 Punkten.

Tagessieger wurde:

Dieter Franz	mit 2733 Punkten
vor Kärst Brandl	mit 2557 Punkten
und Markus Büchner	mit 2437 Punkten.

Federnschleießen - eine alte Tradition in Thiemendorf wiederbelebt



Am 18.1.2025 trafen sich Jung und Alt im Vereinshaus Thiemendorf um eine alte Tradition wieder ins Leben zu rufen, dass Federnschleießen, eine Arbeit die früher im Winter durchgeführt wurde. Da zogen die Frauen von Haus zu Haus und haben Federn von Enten und Gänsen geschlossen. Nachmittags traf sich damals die ältere Generation und am Abend die jüngere Generation. Man saß zusammen und hat erzählt, Geschichten von früher und heute.

Diese alte Tradition haben wir in Thiemendorf wieder ins Leben gerufen. Die Teilnehmer waren zwischen 10 und 88 Jahre, also generationsübergreifend. Viele der Teilnehmerinnen hatten auch die entsprechende Arbeitskleidung an, eine Dederon Kittelschürze und Kopftuch, zum Schutz vor den kleinen Federn und Daunen, die man nicht mit nach Hause nehmen wollte. Begonnen wurde mit einem gemütlichen Kaffeetrinken, eine Stärkung vor der Arbeit muss sein und dann ging es los, ca 1,5 kg Federn gingen durch die Hände der fleißigen Frauen und sogar die Männer versuchten sich beim Federnschleießen.

In gemütlicher Runde wurde, so wie früher, viel erzählt. Man erinnerte sich wie es damals so war und man erfuhr auch viel Neues aus dem Dorfleben. Letztendlich wurden Federn für 4 Sofakissen geschlüsselt, die wir im Verein sehr gut nutzen können.

Nach getaner Arbeit gab es noch ein leckeres Abendessen, vorher mussten wir aber den Vereinsraum und uns selbst „entfedern“.

März 2025

JGC
HARTMANNSDORF
AM RAUDABACH 1, 07613 HARTMANNSDORF

DAS GEHT AB

- 05.03. SPIELENACHMITTAG**
- 10.03. GEÖFFNET 13-15 UHR**
- 12.03. FIFA TURNIER 14-18 UHR**
- 13.03. GESCHLOSSEN**
- 18.03. PAPIER SCHÖPFEN**
- 25.03. OSTERBASTELN**

FÜR EUCH GEÖFFNET
Di. & Mi. 14-17:30 Uhr, Do. 13-15 Uhr

Instagram: jgc_hartmannsdorf

Es war eine sehr schöne Veranstaltung. Alle Teilnehmer wünschten sich eine Wiederholung. Wir werden diese alte Tradition auch im nächsten Jahr wieder durchführen.

Bedanken möchten wir uns bei allen Teilnehmern, den Kuchenbäckern und den Salatmachern, die dazu beigetragen haben, dass diese Veranstaltung ein voller Erfolg war.

Karin Pöhl

Feuerwehr- und Heimatverein Thiemendorf e.V.



Das 15. Weihnachtsbaumwerfen ist Geschichte

Bereits zum 15. Mal fand nun schon das Weihnachtsbaumwerfen in Lindau statt. Und man kann sagen, es war wieder für alle Beteiligten ein schöner Nachmittag!

Bei bestem Wetter waren viele Gäste zu uns nach Lindau gekommen.

Wir haben uns gefreut, daß 66 Besucher den Kampf um Pokale und Preise aufgenommen haben. Bei diesmal 8 Kategorien lohnt sich für alle die Teilnahme.

Obwohl jeder sagte, dass er doch nur zum Spass wirft, entwickelte sich schnell in allen Wertungsklassen ein spannender Wettkampf.

Am Ende konnten folgende Teilnehmer die ersten Plätze belegen:

Vorschulkinder

1. Pepe Sychla
2. Adam Penker
3. Lenni Sychla

Kinder bis 12 Jahre

1. Elias Penker
2. Nele Hädrich
3. Lea Zollmann

Jugendliche bis 10. Klasse Mädchen

1. Helene Guth
2. Serena Odeh
3. Natalie Herbst

Jugendliche bis 10. Klasse Jungen:

1. Daniel Herbst
2. Jonathan Kranich
3. Johannes Guth

Frauen

1. Astrid Guth
2. Antje Geyer
3. Constanze Piller

Männer

1. Maik Müller
2. Rene Appel
3. Matthis Appel

Rentnerinnen

1. Karla Voigt
2. Elke Herbst
3. Brigitte Dumke

Rentner

1. Georg Löber
2. Thomas Penker
3. Horst Walther

Wir möchten uns auf diesem Weg nochmals recht herzlich bei allen Anwesenden für den gelungenen Nachmittag bedanken.

Gleichzeitig geht auch unser Dank an die vielen Sponsoren und alle Anwesenden.

Wir freuen uns schon jetzt auf das 16. Weihnachtsbaumwerfen Anfang des Jahres 2026.

Freut Euch auf ein schönes, gesundes und friedliches Jahr 2025.

Das Org.Team und der Ortschaftsrat

Feuerwehr Stadt Schkölen - Januar 2025

Das Jahr 2025 startete für die Feuerwehr Stadt Schkölen einsetzreich mit fünf Einsätzen im Januar.

Einsatz-Nr. 1: Am Neujahrsmorgen, 01. Januar 2025, um 06:10 wurde unser Tanklöschfahrzeug zur Unterstützung zu einem Wohnhausbrand nach Eisenberg alarmiert. Nachdem der Brand unter Kontrolle gebracht wurde, konnten nach ungefähr eineinhalb Stunden die Schköleiner Kräfte die Einsatzstelle wieder verlassen.

Einsatz-Nr. 2: Am Abend des 03. Januar 2025 um 22:13 wurde die Feuerwehr Stadt Schkölen zu einem umgestürzten Telefonmasten gerufen. Aufgrund von Straßenglätte kam auf der Landstraße zwischen Schkölen und Zschorgular ein PKW im Kurvenbereich von der Straße ab und beschädigte dadurch mehrere Telefonleitungsmasten. Die beschädigten Masten wurden durch die Feuerwehr gesichert und die Telekom wurde zur Instandsetzung informiert.

Einsatz-Nr. 3: Am Abend des 04. Januar um 22:30 wurde die Feuerwehr zur Unterstützung des Rettungsdienstes nach Schkölen gerufen.

Einsatz-Nr. 4: Am 06. Januar um 19:11 wurde die Feuerwehr Stadt Schkölen zu einem umgestürzten Baum zwischen Zschorgular und Nautschütz gerufen, welcher in einer Telefonleitung hing. Der Baum wurde mittels Kettensäge Stück für Stück abgetragen, so dass eine Beschädigung der Leitung verhindert werden konnte.



Einsatz-Nr. 5: Am Morgen des 08. Januar um 07:09 wurde die Feuerwehr Stadt Schkölen zu einem Verkehrsunfall zwischen Hainchen und Gösen gerufen. Aufgrund von Straßenglätte kam ein Schulbus im Kurvenbereich von der Straße ab und kam, zum Glück ohne umzukippen, auf einem angrenzenden Feld zum stehen. Ein Kind wurde dabei leicht verletzt und durch den Rettungsdienst betreut. Die Feuerwehr sicherte die Einsatzstelle ab und band mehrere Ölspuren mittels Ölbindemittel. Mit Unterstützung der Agrargenossenschaft Schkölen konnte der Bus in Absprache mit dem Verkehrsunternehmen geborgen werden.



Als Feuerwehr treffen wir häufig noch vor dem Rettungsdienst an der Einsatzstelle ein und übernehmen damit die Erstversorgung von Verletzten und Betroffenen. Um hierfür optimal vorbereitet zu sein, bildeten sich die Einsatzkräfte der Feuerwehr Stadt Schkölen am 24. Januar in der Ersten Hilfe weiter. Neben dem Anlegen von Verbänden übten die Mitglieder hierbei auch das Vorgehen beim Auffinden von bewusstlosen Personen und das Durchführen der Herz-Lungen-Wiederbelebung (Reanimation).

Im Januar konnten ebenfalls vier Mitglieder der Feuerwehren der Stadt Schkölen (je ein Kamerad aus Schkölen und Wetzdorf, sowie zwei Kameradinnen der Ortswehr Graitschen) erfolgreich ihren Feuerwehr-Grundlehrgang (Truppmann) abschließen. In insgesamt 70 Ausbildungseinheiten, verteilt über die letzten 4 Monaten lernten die zukünftigen Truppmänner und Truppprauen die Grundlagen im Feuerwehrdienst kennen, darunter die rechtlichen Grundlagen der Feuerwehr, die Geräte- und Fahrzeuge der Feuerwehr, Erste Hilfe, Knotenkunde, sowie das vorschriftgemäße Vorgehen bei Lösch- und Hilfeleistungseinsätzen. Die Kameradinnen und Kameraden können somit ab sofort bei Einsätzen ihrer Ortsteilfeuerwehr mitfahren.

Ihre Feuerwehr Stadt Schkölen

Kirchliche Nachrichten

Evangelischer Pfarrbereich Königshofen

mit den Gemeinden Buchheim, Dothen, Gösen, Großhelmsdorf, Hainchen, Königshofen, Lindau-Rudelsdorf, Walpernhain

Kontakt:

Pastorin Ulrike Magirus-Kuchenbuch
Pfarrgasse 1, 07613 Königshofen
Tel. 036691 46921

Ev. Kirchenbüro Eisenberg:
Markt 11, 07607 Eisenberg
Tel. 036691 25110, Fax 25139
pfarramt.eisenberg@gmx.de
Sprechzeiten:
Di. & Do. 10-12 Uhr, Do. 16-17.30 Uhr

Gottesdienste und Veranstaltungen:

Für alle Kirchengemeinden

- 22. Februar Samstag**
18.00 Uhr Weltgebetstag mit dem Frauenchor Crossen in Hartmannsdorf
- 07. März Freitag**
18.00 Uhr Weltgebetstag in der Holzmühle Kämmeritz
- 08. März Samstag**
10.00 Uhr Kinder-Weltgebetstag in Eisenberg

Dothen

- 09. März Sonntag**
13.00 Uhr Gottesdienst (UMK)

Großhelmsdorf

- 16. Februar Sonntag**
17.00 Uhr Gottesdienst (UMK)
- 24. Februar Montag**
18.30 Uhr Bibelwoche (UMK)
- 25. Februar Dienstag**
18.30 Uhr Bibelwoche (AK)
- 26. Februar Mittwoch**
18.30 Uhr Bibelwoche (RH)
- 02. März Sonntag**
17.00 Uhr Bibelwochengottesdienst (UMK)

Hainchen

- 07. März Freitag**
18.00 Uhr Weltgebetstag in der Holzmühle Kämmeritz

Königshofen

- 26. Februar Mittwoch**
16.30 Uhr Kindernachmittag
- 02. März Sonntag**
09.00 Uhr Gottesdienst (UMK)
- 05. März Mittwoch**
14.30 Uhr Kirchenkaffee (UMK)
- 12. März Mittwoch**
18.00 Uhr Werktagsgottesdienst (UMK)

Lindau

- 24. Februar Montag**
17.00 Uhr Bibelwoche (UMK)
- 25. Februar Dienstag**
17.00 Uhr Bibelwoche (AK)
- 26. Februar Mittwoch**
17.00 Uhr Bibelwoche (RH)
- 02. März Sonntag**
14.15 Uhr Bibelwochenabschluss-GD (UMK)

Walpernhain

- 16. Februar Sonntag**
10.15 Uhr Gottesdienst (UMK)
- 09. März Sonntag**
14.15 Uhr Gottesdienst (UMK)

Evangelischer Pfarrbereich Crossen

Caaschwitz, Crossen, Etzdorf, Hartmannsdorf, Hartmannsdorf, Rauda, Seifartsdorf, Silbitz, Thiemendorf

Kontakt:

Pfarrer Rainer Hoffmann
An der Pfarre 2, 07613 Etzdorf
Tel. 036691 43233

Ev. Kirchenbüro Eisenberg:
Markt 11, 07607 Eisenberg
Tel. 036691 25110, Fax 25139
pfarramt.eisenberg@gmx.de
Sprechzeiten:
Di. & Do. 10-12 Uhr, Do. 16-17.30 Uhr

Gottesdienste und Veranstaltungen:

Crossen

- 16. Februar Sonntag**
14.00 Uhr Gottesdienst (RH)

Etzdorf

- 19. Februar Mittwoch**
14.30 Uhr Kirchenkaffee (RH)

12. März Mittwoch
14.30 Uhr Kirchenkaffee (RH)

Hartmannsdorf

22. Februar Samstag
18.00 Uhr Weltgebetstag mit dem Frauenchor Crossen

Rauda

Zur Zeit können in Rauda keine Gottesdienste stattfinden, da die Kirche baulich gesperrt ist. Ganz herzliche Einladung zu den Gottesdiensten nach Hartmannsdorf.

Silbitz

16. Februar Sonntag
10.00 Uhr Gottesdienst (RH)

02. März Sonntag
10.00 Uhr Gottesdienst (RH)

Thiemendorf

02. März Sonntag
14.00 Uhr Gottesdienst mit Kirchenkaffee (RH)

Abkürzungen der Mitarbeiter

AK = Arnd Kuschmierz, Superintendent
RH = Rainer Hoffmann, Pfarrer
UMK = Ulrike Magirius-Kuchenbuch, Pfarrerin

Evangelische Kirchengemeinde Wetzdorf**Kontakt:**

Pfarramt Dorndorf-Steudnitz
Bürgelsche Str.10, 07774 Dornburg-Camburg
Pfarrer Philipp Gloge Tel. 0174 3342575
Büro: Angelika Böhm Di. + Do. 9 - 13 Uhr / Do. 16 - 18 Uhr
Tel.: 036427 22469
pfarramt.Dorndorf-Steudnitz@ekm.de

Gottesdienste

Sonntag, 16.02.2025 Septuagesimä
Poppendorf 09.00 Uhr Gottesdienst
Pfarrer Gloge

Sonntag, 23.02.2025 Sexagesimä
Wetzdorf 10.30 Uhr Gottesdienst
C. Hertzsch

Sonntag, 16.03.2025 Reminiszenz
Poppendorf 10.30 Uhr Gottesdienst
C. Hertzsch

Sonntag, 23.03.2025 Okuli
Wetzdorf 09.00 Uhr Gottesdienst
Pfarrer Gloge

Sonstige Veranstaltungen

Wetzdorf: Die Spinnstube lädt alle, die sich für Hand- und Bastelarbeiten interessieren und zu Gesprächen über dies und das zusammenkommen wollen, herzlich ein. Wir treffen uns vierzehntäglich mittwochs um 16 Uhr im Wetzdorfer Pfarrhaus. Handarbeiten machen ist aber nicht Pflicht.
Die nächsten Termine: 5. und 19. Februar, 12. und 26. März

Der **Posaunenchor Wetzdorf** trifft sich zu seinen Übungsstunden jeweils dienstags um 19 Uhr.

Christenlehre

Die Christenlehre für die Kinder der Klassen 1 - 6 findet ab dem neuen Schuljahr im Pfarrhaus Wetzdorf statt. Die nächsten Termine: 19.02. und 12.03., jeweils von 15.30 - 17 Uhr

Konfirmanden

Die Konfistunde findet im Pfarrhaus Dorndorf von 16.30 - 18.00 Uhr statt.
Die nächsten Termine: 13.02., 27.02. und 13.03.

Kindernachmittag Boxenstopp

Mittwochs von 14:00 bis 16:30 Uhr in der Schulzeit sind besonders die Grundschul Kinder herzlich zu einem erlebnisreichen Programm in das Gemeindehaus Schkölen, Markt 7, eingeladen.

Kontakt: Andreas Feustel, Telefon 036694/20000

Katholische Pfarrgemeinde Eisenberg

Kath. Kirche Maria Verkündigung
Am Friedenspark, 07607 Eisenberg
Gemeindehaus, Jenaer Str. 12
Tel: 036691/ 42133
E-Mail: pfarrereisenberg@kath-kirche-gera.de

**Reguläre Gottesdienste**

Zweiwöchiger Wechsel
Samstag 18:00 Uhr (ungerade KW) / Sonntag 10:30 Uhr

Weitere Informationen:

Röm.-katholische Pfarrei St. Elisabeth Gera
Pfarrer Bertram Wolf
07546 Gera, Kleiststr. 7
Tel. 0365/26461
E-Mail: info@kath-kirche-gera.de
Homepage: www.kath-kirche-gera.de

Veranstaltungen

**49. Kinderkleiderbasar
Crossen**

ERSTMALIG:
Freitag, den 14.03.'25
von 19:00 - 21:00 Uhr

& Samstag, den 15.03.'25
von 09:00 - 12:00 Uhr
ab 08:30 Uhr Schwangere + 1 Begleitung
oder Eltern von Neugeborenen (bis 6 Monate)

NEU:
Zahlung per
PayPal und EC
möglich!

NUMMERNVERGABE:
am 18. & 19.02.'25
von 19:00 bis 20:00 Uhr
☎ 036693/23675
☎ 036693/21430

ABGABE DER SACHEN
Freitag, 14.03.'25
09:30 - 11:00 Uhr &
14:00 - 17:00 Uhr
3 Klappboxen pro Nummer

Klubhaus Crossen
Navi: Hauptstraße 12, 07613 Crossen

2025 Veranstaltungskalender



- Graitschen a.d.H.
- Schkölen
- Hainchen
- Wetzdorf
- Rockau
- Dothen
- Nautschütz
- Grabsdorf
- Willschütz
- Launewitz
- Poppendorf
- Tünschütz
- Kämmeritz
- Zschorgula
- Pratschütz
- Böhlitz



Januar

Sa.	ab	Weihnachtsbaumverbrennen	Feuerwehr Schkölen
11.01.	17 Uhr		
Fr.	ab	Neujahrsempfang	Ratskellersaal Schkölen
17.01.	17 Uhr		
Sa.	ab	Weihnachtsbaumverbrennen	Dorfgemeinschaftshaus Graitschen a.d.H.
25.01.	16 Uhr		
Sa.	ab	Weihnachtsbaumverbrennen	Festplatz Hainchen
25.01.	17 Uhr		

März

Sa.	8 Uhr -	Kinderkleiderbasar	Saal Hainchen
01.03.	11 Uhr		
Sa.	ab	Frauentagsfeier	Ratskellersaal Schkölen
08.03.	20 Uhr		
Sa.	ab	Kinderfasching/ Fasching	Saal Hainchen
08.03.	14.30 U.		
Sa.	ab	Tischtennis-Turnier	Saal Hainchen
15.03.	Einschreibeschluss 12.30 Uhr		
Sa.	ab	Frauenkleiderbasar	Saal Hainchen
22.03.	18 Uhr		
Fr.	ab	Trödelmarkt	Holzmühle Kämmeritz
28.03.	18 Uhr		
Sa.	ab	Trödelmarkt	Holzmühle Kämmeritz
29.03.	16 Uhr		

April

Sa.	16 Uhr -	Ladys-Day-Basar	Ratskellersaal Schkölen
05.04.	19 Uhr		
Sa.	ab	Osterpokal Schützengilde zu Schkölen	Schützenhaus Schkölen
12.04.	12 Uhr		
Sa.	ab	Ostereiersuche u. anschl. Osterfeuer	Kindergarten Dothen
19.04.	15 Uhr		
Sa.	ab	Osterfeuer	Dorfgemeinschaftshaus Graitschen a.d.H.
19.04.	16.30 Uhr		
Sa.	ab	Frühjahrsputz	Feuerwehr Wetzdorf
26.04.	18 Uhr		
Sa.	ab	Maibaumsetzen	Anger Rockau
26.04.	15 Uhr		
Sa.-So.	ab	51. Schkölener Motocross MSC	Kieferngrund Schkölen
26./27.	18 Uhr		
Mi.	ab	Hexenfeuer	Festplatz Hainchen
30.04.	19 Uhr		

Mai

Do.	ab	Maibaumsetzen	Festplatz Hainchen
01.05.	14 Uhr		
Sa.	ab	Maibaumsetzen	Rittergut Schkölen
03.05.	14 Uhr		
Sa.	ab	Maibaumsetzen und Kinderfest	
10.05.	14 Uhr		
Sa.	ab	Flohmarkt	Zschorgula
17.05.	9 Uhr		
Fr.-So.	ab	OMI Ochsenkopf meets IFA Fahrzeugtreffen	Kieferngrund Schkölen
23.-25.			
Sa.	ab	Stadt- und Burgfest	Rittergut Schkölen
31.05.	14 Uhr		

Juni

Fr.	ab	Traditionelles Maibaumschlagen	Forst Wetzdorf
06.06.	17 Uhr		
Sa.	ab	Pfingstanz	Saal "Zum Kurfürsten" Wetzdorf
07.06.	20 Uhr		
Sa.	ab	Maibaumsetzen	Dorfplatz Wetzdorf
08.06.	10 Uhr		
Mo.	ab	Ständchenblasen	Domäne Wetzdorf
09.06.	8.30 Uhr		
Fr.	ab	Dorffest auf dem Festplatz Hainchen	Festplatz Hainchen
13.06.	19 Uhr		
Sa.	ab	Kinderfest auf dem Festplatz Hainchen	Festplatz Hainchen
15.06.	14 Uhr		
Sa.-So.	ab	Sommerfrische Launewitz	Launewitz
14./15.			
Sa.	13 Uhr -	Kinder-Sportfest	Sportplatz Schkölen
21.06.	23 Uhr		

Juli

Sa.	ab	Seefest	Festwiese am See Graitschen a.d.H.
19.07.	14 Uhr		
Do.	ab	Seniorentag	Festzelt Dothen
31.07.	11.30 U.		

August

Fr.	ab	Fackelumzug durch den Ort und Disco	Festzelt Dothen
01.08.	20.30 U.		
Sa.	ab	Tanz im Festzelt	Dothen
02.08.	21 Uhr		
So.	ab	Festgottesdienst und Kinderfest	Dothen
03.08.	13 Uhr		
Fr.	14 Uhr -	Trödelmarkt	Holzmühle Kämmeritz
29.08.	18 Uhr		
Sa.	10 Uhr -	Trödelmarkt	Holzmühle Kämmeritz
30.08.	16 Uhr		
Sa.	ab	130 Jahre Feuerwehr	Rittergut Schkölen
30.08.	14 Uhr		

September

Sa.	ab	1. Hopfenmeile	Schkölen
06.09.	9 Uhr		
So.	ab	Tag der offenen Tür	Feuerwehr Wetzdorf
07.09.	14 Uhr		
So.	ab	Dorffest zum Tag des offenen Denkmals	Zschorgula
14.09.	10 Uhr		
Sa.	14 Uhr -	Kinderfest	Sportplatz Schkölen
20.09.	18 Uhr		

Oktober

Fr.	ab	Lampion- und Fackelumzug	Alte Feuerwehr Vereinshaus Rockau
03.10.	15.30 U.		
Sa.	9 Uhr -	Herbstpokal Schützengilde zu Schkölen	Schützenhaus Schkölen
11.10.	12 Uhr		
Sa.	9.30 Uhr -	Spielzeugbasar	Ratskellersaal Schkölen
18.10.	11 Uhr		
Sa.	16 Uhr -	Ladys-Day-Basar	Ratskellersaal Schkölen
18.10.	19 Uhr		
Mo.	ab	Einwohnerversammlung	Gemeindehaus Rockau
20.10.	18 Uhr		
Di.	ab	Einwohnerversammlung	Ratskellersaal Schkölen
21.10.	18 Uhr		
Mi.	ab	Einwohnerversammlung	Dorfgemeinschaftshaus Dothen
22.10.	17.30 U.		
Mi.	ab	Einwohnerversammlung	Saal Hainchen
22.10.	19 Uhr		
Fr.	ab	Einwohnerversammlung	Domäne Wetzdorf
24.10.	18 Uhr		
Mo.	ab	Einwohnerversammlung	Dorfgemeinschaftshaus Graitschen a.d.H.
27.10.	17.30 U.		
Mo.	ab	Einwohnerversammlung	Kieswäsche Zschorgula
27.10.	19 Uhr		

November

Sa.	ab	Stadtsparklauf	Sportplatz Schkölen
01.11.	14 Uhr		
Sa.	ab	Herbstfeuer (Richtung Kämmeritz)	Sportplatz Hainchen
01.11.	17 Uhr		
Di.	ab	Martinsandacht anschl. Martinsumzug	Kirche Schkölen
11.11.	16.30 U.		
Fr.	14 Uhr -	Trödelmarkt	Holzmühle Kämmeritz
14.11.	18 Uhr		
Sa.	10 Uhr -	Trödelmarkt	Holzmühle Kämmeritz
15.11.	16 Uhr		
Sa.	ab	Fackelumzug mit Martinsfeuer auf dem	Dorfplatz Wetzdorf
15.11.	18 Uhr		
Sa.	16 Uhr -	Burgweihnacht	Wasserburg Schkölen
29.11.	20 Uhr		

Dezember

Di.	ab	Dorfweihnacht mit dem Wetzdorfer Posaunenchor	Gemeindehaus Rockau
02.12.	15 Uhr		
Fr.	10 Uhr -	Weihnachtsbaumverkauf	Nahkauf Schkölen
05.12.	19 Uhr		
Sa.	10 Uhr -	Weihnachtsbaumverkauf	Nahkauf Schkölen
06.12.	16 Uhr		
Mi.	9 Uhr -	Silvesterpokal Schützengilde zu Schkölen	Schützenhaus Schkölen
31.12.	12 Uhr		